

Verordnung über die direkten Steuern

19-104

Änderung vom 26. November 2019

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 45

Aufgehoben

§ 45a

Aufgehoben

§ 64

Aufgehoben

§ 98 Abs. 2 bis 4

² Erfolgt der Eintritt in die Steuerpflicht (infolge Zuzug aus dem Ausland oder beim Tod des Ehegatten) nach dem letzten Tag des sechsten Monats der Steuerperiode, gilt der letzte Tag der Steuerperiode als Verfalltag.

³ Aufgehoben

⁴ Verlegt eine steuerpflichtige Person während der Steuerperiode ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton, werden auf allen Zahlungen, die sie aufgrund einer vorläufigen Steuerrechnung für diese Steuerperiode geleistet hat, bis zu deren Rückzahlung Ausgleichszinsen zu ihren Gunsten berechnet.

§ 99 Abs. 1 Satz 2

¹ ... Bis sieben Monate vor Ende der Steuerperiode ist jeder steuerpflichtigen Person eine vorläufige Steuerrechnung zuzustellen.

§ 107a (neu)

Art. 189a StG

¹ Die für die Beurkundung bzw. die Pfändung zuständigen Personen weisen die Erwerbenden vor jeder Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen bzw. vor jeder Liegenschaftsversteigerung auf das gesetzliche Pfandrecht und dessen Tragweite hin. Sie halten in der Urkunde bzw. im Versteigerungsprotokoll fest, dass der Hinweis erfolgt ist.

² Die erwerbende Person kann von der veräussernden Person für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung verlangen.

³ Hat die veräussernde Person keinen festen Wohnsitz in der Schweiz, so hat sie vor der Eintragung in das Grundbuch den mutmasslichen Steuerbetrag sicherzustellen.

⁴ Die für die Beurkundung zuständigen Personen können die Sicherstellung des mutmasslichen Steuerbetrages auch verlangen, wenn der Bezug der geschuldeten Steuer als gefährdet erscheint.

§ 107b (neu)

Art. 192a StG

¹ Der Besteuerung an der Quelle unterworfenen Personen gemäss Art. 91 StG wird der Betrag ausbezahlt.

² Bei Personen, bei denen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolgt, kann der Betrag auch einer nachfolgenden Steuerperiode gutgeschrieben werden.

³ Der Besteuerung an der Quelle unterworfenen Personen gemäss Art. 91 StG, für die keine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolgt, müssen die Auszahlung beantragen. Der Antrag ist bis am 31. März des der Steuerperiode nachfolgenden Jahres einzureichen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 26. November 2019 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger